

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Gemeinde Borsdorf (Sportstättensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf am 09.04.2014 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Gemeinde Borsdorf beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind sportliche Trainings- und Wettkampfstätten, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Borsdorf befinden und von der Gemeinde Borsdorf unterhalten und verwaltet werden.

2. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind:

2.1. Sporthallen

- Sporthalle Panitzsch

2.2. Sportplätze

- Sportplatz Borsdorf

2.3. Sonstige

- Sportlerheim Borsdorf

§ 2

Zweckbestimmung

1. Die Sportstätten der Gemeinde Borsdorf werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie stehen den Schulen, Kindereinrichtungen, Sportvereinen, sonstigen Vereinen und Freizeitsportgruppen der Gemeinde Borsdorf für den Sportunterricht, für Trainingszwecke und zum Austragen von Wettkampfveranstaltungen zur Verfügung. In diesen Fällen ist die Benutzung der dazugehörigen Umkleide- und Sanitärräume eingeschlossen. Die Nutzung der Sportgeräteräume und Sportgeräte wird in den Nutzungsverträgen geregelt.

2. Eine Benutzung der Sportstätten durch Dritte darf die Belange der Schulen nicht beeinträchtigen.

§ 3

Benutzungsberechtigung und Vergabekriterien

1. Grundsätzlich werden die Anträge von Borsdorfer Sportvereinen bevorzugt.

2. Die Vergabe der Benutzungszeiten für Trainingszwecke und Wettkampfveranstaltungen wird für die unter § 1 Abs.2 dieser Satzung fallenden Sportstätten entsprechend folgender Rangfolge vorgenommen:

- a) Sportunterricht, Sportfeste und Sportveranstaltungen der Schulen
- b) eingetragene Sportvereine der Gemeinde Borsdorf
- c) Freizeitsportgruppen der Gemeinde Borsdorf sowie auswärtige Sportvereine
- d) sonstige Vereine und sonstige gemeinnützige Veranstalter der Gemeinde Borsdorf
- e) kommerzielle Nutzer

Ausnahmen von der Vergaberangfolge sind im begründeten Einzelfall zulässig.

3. Die Benutzung der Sportstätten (ausgenommen für den Sportunterricht der Schulen) bedarf eines schriftlichen Antrages durch die Benutzer unter Angabe der Altersklassen bzw. Nutzergruppen von 1. des Gebührenverzeichnisses und einer schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde.

Anträge sind

- bei fortlaufender Benutzung bis 31.5. für das nachfolgende Trainings- und Wettkampfsjahr (Zeitraum: 1.7. des lfd. Jahres bis 30.6. des folgenden Jahres) und
- für einzelne Veranstaltungen bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- für den regelmäßigen Wettkampf- und Punktspielbetrieb spätestens 4 Wochen vor Beginn der Spielserie einzureichen.

4. Die Benutzungszeiten für die Sportstätten werden auf der Grundlage vorliegender Anträge durch die Gemeinde festgelegt.

5. Die Gemeinde Borsdorf kann Sportanlagen nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Bei Überlassung werden privatrechtliche Benutzungsverträge zwischen der Gemeinde Borsdorf und dem jeweiligen Benutzer geschlossen. Diese Regelung gilt nicht für Anlagen, die einer Schule zuzuordnen sind.

6. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportstätte für bestimmte Zeiten besteht nicht. Die Gemeinde ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung in begründeten Fällen ganz oder vorübergehend zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.

7. Während der Wochenenden, an Feiertagen und in den Schulferien ist die Benutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse der Einrichtungen zulassen.

§ 4 Werbung

1. Den Borsdorfer Sportvereinen ist grundsätzlich bei eigenen Veranstaltungen gestattet, nach einer Erteilung einer Zustimmung der Gemeinde auf den kommunalen Sportplätzen sowie in den kommunalen Sporthallen bis auf Widerruf gebührenfrei zu werben.

2. Die Übereignung von Banden- und Barrierewerbung obliegt der Gemeinde.

3. Die Werbung bedarf der Genehmigung der Gemeinde, soweit es sich um bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung handelt. Die Einholung der erforderlichen Genehmigung erfolgt eigenverantwortlich.

§ 5 Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume sowie die dort befindlichen Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Er ist verpflichtet, Beschädigungen jeder Art unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

2. Die Benutzung der Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer.

3. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Borsdorf an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Besucher verursacht werden. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde Borsdorf als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden, gemäß § 836 BGB.

4. Der Nutzer, soweit es sich um Personengruppen und Veranstalter handelt, stellt die Gemeinde Borsdorf von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, Räume und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn, der Sachschaden wurde durch die Gemeinde bzw. ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

5. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Borsdorf und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Borsdorf und deren Bediensteten oder Beauftragten. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch die Gemeinde bzw. durch ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

6. Der Nutzer hat für die gesamte Dauer der Sportstättennutzung für ausreichend Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen. Auf Verlangen der Gemeinde Borsdorf hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

7. Für Sportvereine und Sportverbände, die Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V. sind, ist die Globalversicherung/Haftpflicht mit der ARAG ausreichend. Für Veranstaltungen sind zusätzlich Veranstaltungsversicherungen abzuschließen.

8. Die Gemeinde Borsdorf ist berechtigt, Schäden durch unsachgemäße Behandlung des Verursachers auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

§ 6 Haftungsausschluss

1. Die Gemeinde Borsdorf haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer in Ausübung der Nutzung entstehen. Dies gilt für Besucher entsprechend.

2. Die Gemeinde Borsdorf haftet ferner nicht für Schäden, die dem Benutzer in mittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Dies gilt insbesondere für das Abhandenkommen bzw. bei Beschädigung von Garderobe oder sonstigen Gegenständen.

3. Für das Eigentum der Vereine (Sportgeräte u.ä.) und für das persönliche Eigentum der Vereinsmitglieder hat jeder Verein eigenständig Versicherungsschutz zu garantieren. Die Gemeinde Borsdorf übernimmt keinen Versicherungsschutz.

§ 7

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Borsdorf erhebt für die Benutzung der Sportstätten eine Gebühr laut Anlage (Gebührenverzeichnis).

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung der unter § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Sportstätten ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe dem Antragsteller mit dem Gebührenbescheid mitgeteilt wird.

2. Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

3. Die Gebühr wird vierteljährlich rückwirkend erhoben. Sie entsteht mit der Erteilung der Genehmigung der Nutzung und wird zu dem im Gebührenbescheid festgesetzten Termin fällig. Bei regelmäßiger Nutzung wird der Gebührenbescheid für den beantragten Gesamtzeitraum ausgestellt.

4. Wenn durch Gründe, die die Gemeinde zu vertreten hat, keine Benutzung erfolgen kann, entsteht keine Gebührenpflicht.

5. Wenn der Antragsteller von seinem Benutzungsrecht keinen Gebrauch machen möchte, und dies 2 Wochen vorher schriftlich erklärt, entsteht keine Nutzungsgebühr. Erfolgt der Rücktritt danach, entstehen 50 % der jeweiligen Nutzungsgebühr.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Gemäß § 124, Abs. 1, Nr. 1 SächsGemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung eine Sportstätte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nutzt oder

b) entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung fehlerhafte Angaben der Altersklassen bzw. Nutzergruppen im Sinne von 1. Des Gebührenverzeichnisses macht, wenn daraus eine geringere Nutzungsgebühr erzielt werden soll.

c) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung ohne Zustimmung der Gemeinde oder bei baulichen Anlagen ohne Genehmigung der Gemeinde Werbung vornimmt und diese nicht nach den Grundsätzen der Absätze 2-3 durchführt.

2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

Borsdorf, den 09.04.2014

Ludwig Martin
Bürgermeister

Anlage

zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Gemeinde Borsdorf

Gebührenverzeichnis

1. Prozentuale Anrechnung der festgesetzten Nutzungsgebühr in Abhängigkeit von Altersklassen bzw. Nutzergruppen

Altersklasse/Nutzergruppe	Prozentuale Anrechnung
Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Borsdorf	0 %
Kindereinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Borsdorf	0 %
ortsansässige Sportvereine	lt. gesondertem Beschluss
auswärtige Sportvereine	100 %
Schulen anderer Träger	100 %
Freies Gymnasium Borsdorf	lt. gesondertem Vertrag
andere Nutzer	100 %
Dienstsport der Ortsfeuerwehren	0 %

2. Nutzungsgebühr (Zeiteinheit: 1 Stunde = 60 min.- incl. An- und Auskleiden)

Sportplatz Borsdorf	20,50 €
Sportlerheim Borsdorf	14,00 €
Sporthalle Panitzsch	15,00 €